



Jahresbericht 2024

Schweizer Patenschaft für Berggemeinden

Juni 2025

Jahresrückblick des Präsidenten

Verheerende Unwetter im Juni in Graubünden, im Wallis und im Tessin und im August in Brienz (Berner Oberland) haben Menschenopfer gefordert und grosse Schäden angerichtet. Hunderte Menschen haben ihr Hab und Gut ganz oder teilweise verloren und mussten ihr Zuhause verlassen. Die betroffenen Gemeinden waren organisatorisch und personell bis aufs Äusserste gefordert. Neben grossen Schäden am Privateigentum entstanden beträchtliche Schäden an den Infrastrukturen von Kantonen und Gemeinden, was für viele Gemeinden zu immensen finanziellen Herausforderungen führt.

Die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden hat rasch reagiert und im Falle der Unwetter im Misox, im Val d'Anniviers, im Mattertal und im Val d'Hérens bereits am Folgetag eine Million Franken in den Unwetter-Fonds für Sofortmassnahmen bereitgestellt. Nach weiteren Überschwemmungen im Tessin wurde der Betrag um eine weitere Million Franken aufgestockt. Die Solidarität der Bevölkerung, der Gönnerinnen und Gönner, Stiftungen und Firmen mit den Opfern der Katastrophen war gross. Nach einem Spendenaufruf stehen bei der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden – Stand Ende Jahr – insgesamt 6.7 Millionen Franken bereit. Damit erhalten finanzschwache Gemeinden die Möglichkeit, den Wiederaufbau der zerstörten öffentlichen Einrichtungen voranzutreiben sowie Folgeprojekte anzupacken, die mithelfen, das Schadensausmass künftiger Katastrophen zu mindern. Die Häufung solcher Extremereignisse gibt zu denken. Dass zehn Menschen bei den Schlammlawinen im Sommer 2024 ihr Leben verloren, erschüttert uns.

Wer sich angesichts der Unwetter in diesem Sommer und angesichts der Tatsache, dass Hangrutsche, Murgänge und Hochwasser zukünftig eher zu- als abnehmen werden, fragt, wie Menschen auch in Zukunft im Berggebiet und in exponierten Bereichen wohnen, arbeiten und ihre Freizeit verbringen können, findet die Antwort bei der Bewältigung von Grossereignissen in der Vergangenheit. Die Bevölkerung im Berggebiet ist sich gewohnt, mit einer Natur zu leben, die manchmal lieblich und wunderschön, manchmal aber auch tobend und zerstörerisch sein kann. Sie war in der Vergangenheit immer wieder gezwungen, mit Naturkatastrophen zu leben, mit diesen umzugehen und sich so gut wie möglich dagegen zu schützen. Sie ist sich bewusst, dass es auch zukünftig solche Ereignisse geben wird. So ist mir nicht bange um die Bergbevölkerung. In aller Regel ist der Wille, seinen Lebensraum zu erhalten und im Berggebiet zu bleiben, gross. Allerdings gilt es auch, die Risiken durch geeignete Massnahmen vertretbar zu halten.

Dabei und bei der Bewältigung solcher Ereignisse sind die Berggemeinden auf die Solidarität und die Hilfe von aussen angewiesen, weil sie die notwendigen Kosten und Investitionen aus eigener Kraft kaum je tragen können.

Gebetsmühlenartig taucht in den Medien jedes Mal nach einem Unwettersommer die Frage auf: «Können und wollen wir uns in Zukunft diese Investitionen noch leisten, lohnt es sich, 50 Millionen Franken in ein abgelegenes Tal zu investieren, oder müssen wir ernsthaft über einen kontrollierten Rückzug aus den Berggebieten nachdenken?»

Für mich ist dies eine theoretische Diskussion. Klar kann es in äusserst seltenen Fällen zu Umsiedlungen kommen, weil die Gefahr für ein Dorf oder einen Dorfteil untragbar wird oder weil die Menschen an Orten gebaut haben, wo die Risiken hoch und die Nutzen-Kosten-Abwägungen für den Bau von Schutzbauwerken sehr schlecht sind. Ansonsten ist die Forderung nach einem Rückzug aus Regionen, wo seit tausenden von Jahren gewohnt und gelebt wird, weit von der Realität entfernt.

Warum? Erstens kann die Diskussion nicht aus einer rein finanziellen Optik geführt werden. Die Bergbevölkerung ist sehr mit ihrer Heimat verbunden und hat ein Recht auf Schutz in ihrem Lebensraum. Zweitens wird ausser Acht gelassen, dass die Berggebiete wichtige Leistungen für das ganze Land erbringen. Sie sind ein Erholungsraum für viele. Zudem wird in diesem Raum

ein beträchtlicher Teil der erneuerbaren Elektrizität produziert. Durch die Alpen verlaufen wichtige Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen, die auch geschützt werden müssen. Drittens sind Umsiedlungen bei Weitem nicht immer die kostengünstigste Lösung. Viertens ist die dezentrale Besiedlung in der Bundesverfassung verankert. Es ist Aufgabe unseres Staatswesens, dafür zu sorgen, dass alles, was sinnvoll und möglich ist, unternommen wird, dass dies so bleibt. Die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden wird – mit Ihrer Unterstützung – auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag dazu leisten.

Der Vorstand der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden traf sich 2024 zu sieben Sitzungen. Es wurden rund 290 Geschäfte behandelt. Unsere ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder sowie Expertinnen und Experten klären die meisten Gesuche vor Ort ab. 174 Geschäfte konnten mit rund 15.4 Millionen Franken unterstützt werden. Gut 110 Anfragen mussten aus statutarischen und anderen Gründen leider abgelehnt oder zurückgestellt werden. Die Geschäfte des Vorstandes wurden durch den Präsidialausschuss, die Finanzkommission, die PR-Kommission und die Geschäftsleitung vorbereitet.

Im Namen des Vorstandes danke ich allen Spenderinnen und Spendern, die dazu beigetragen haben, dass wir auch 2024 einen wichtigen Beitrag zum Erhalt von attraktiven Bergregionen leisten konnten, ganz herzlich. Ich danke aber auch allen Akteuren in den Berggemeinden und im Jura und unseren Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, unter der Leitung von Barbla Graf, für ihren Einsatz.

Präsident



Werner Luginbühl
Alt Ständerat

Jahresrechnung 2024

Bilanz und Betriebsrechnung

Die vollständig revidierte Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht können Sie abrufen unter:

<https://patenschaftberggemeinden.ch/ueber-uns/geschaeftsjahr/>

Bilanz per 31. Dezember 2024

AKTIVEN		31.12.2024	31.12.2023
	Anhang	CHF	Angepasst CHF
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel			
Kassa		3'987	525
Post		2'624'499	1'829'396
Bank		5'466'631	6'016'568
Bank Festgelder		12'650'000	14'200'000
	2.1	20'745'117	22'046'489
Forderungen			
WIR-Guthaben		74'710	67'037
Debitoren, Verrechnungssteuer		485'890	174'059
	2.2	560'600	241'096
Aktive Rechnungsabgrenzungen			
Marchzinsen		61'592	71'566
Übrige		610'435	591'940
	2.3	672'027	663'506
Kurzfristige Finanzanlagen			
Bank Festgelder		7'000'000	8'100'000
Wertschriften		2'265'766	1'506'445
	2.4	9'265'766	9'606'445
Total Umlaufvermögen		31'243'510	32'557'536
Anlagevermögen			
Finanzanlagen			
Wertschriften		16'561'182	17'000'061
Kumulierte Wertberichtigung		-	-110'029
	2.4	16'561'182	16'890'032
Mobile Sachanlagen - Anschaffungswert		17'060	54'930
Kumulierte Abschreibung		-8'530	-26'987
	2.5	8'530	27'943
Immobilien - Anschaffungswert		2'613'098	2'613'098
Kumulierte Abschreibung		-888'098	-888'098
	2.5	1'725'000	1'725'000
Total Anlagevermögen		18'294'712	18'642'975
TOTAL AKTIVEN		49'538'222	51'200'511

Bilanz per 31. Dezember 2024

PASSIVEN		31.12.2024	31.12.2023
	Anhang	CHF	Angepasst CHF
Kurzfristiges Fremdkapital			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
Kreditoren	2.6	252'751	32'311
Passive Rechnungsabgrenzungen	2.7	98'603	200'626
Kurzfristige Rückstellungen			
Rückstellung für beschlossene Beiträge		23'201'849	25'341'239
	2.8	23'201'849	25'341'239
Total kurzfristiges Fremdkapital		23'553'203	25'574'176
Fondskapital (Zweckgebundene Fonds)			
Unwetter 2022 - Fonds		-	155'657
Unwetter 2014 - Fonds		-	9'916
IT-Ausbildungs - Fonds		603'770	624'198
Schulfonds		846'244	804'249 ¹
Fondo Margherita Huber-Sauter		17'358	17'089
Fonds Stephan und Viktoria Schmidheiny		140'631	138'455
Fonds Louise Allemann-Rusterholz		113'821	151'906
Fonds Margreth Vogelsanger		92'812	91'376
Fonds IWS		69'646	68'569
Fonds Bergschaft Winteregg		126'743	124'782
Jahresversammlungsfonds		124'430	150'372
Fonds Heidy Renate Gloor		62'854	61'882
Fonds Irene Kremos		98'234	96'714
Fonds Bondo		-	1'009'276
Erneuerungsfonds Liegenschaft Elsau		106'261	104'617
Fonds A.+E. Bernhard		113'445	61'690
Unwetter 2024 - Fonds		4'079'628	-
Waldbrand-Fonds		-	387'699 ¹
Total zweckgebundene Fonds	2.9	6'595'877	4'058'447
Organisationskapital			
Dispositionsfonds		17'417'889	17'181'898 ¹
Gebundenes Kapital Schulfonds		135'000	1'650'000 ¹
Gebundenes Kapital Waldbrandfonds		-	500'000 ¹
Gebundenes Kapital Unwetter 2024-Fonds		2'000'000	-
Vorschlag		-163'746	2'235'990 ¹
Total Organisationskapital	2.10	19'389'142	21'567'888
TOTAL PASSIVEN		49'538'222	51'200'511

Betriebsrechnung 2024

	Anhang	2024 CHF	2023 Angepasst
ERTRAG			
Beiträge an freie Fonds			
Beiträge Mitglieder und Gönner	10'133'254		11'538'762
Beiträge Städte und Gemeinden	473'591		326'426
Beiträge Kantone	401'264		503'819
Legate	2'501'378		4'594'943
Beiträge an Verwaltungskosten	10'304		24'872
		13'519'791	16'988'822
Beiträge an zweckgebundene Fonds			
Beiträge Mitglieder und Gönner	3'778'494		494'511
Beiträge Städte und Gemeinden	404'407		23'850
Beiträge Kantone	33'000		12'000
Legate	-		4'692'464
Beiträge an zweckgebundene Fonds	3.1	4'215'901	- 5'222'825
TOTAL ERTRAG		17'735'692	22'211'647
AUFWAND			
Projektbezogene Unterstützung			
Personalaufwand	3.3	-405'004	-399'619
Direkte Beiträge aus freien Mitteln	3.7	-11'566'968	-12'715'681
Direkte Beiträge zweckgebundene Fonds	3.7	-3'796'905	-7'517'365
Total projektbezogene Unterstützung		-15'768'877	-20'632'665
Information, Werbung, Mittelbeschaffung			
Personalaufwand	3.3	-243'003	-239'771
Informationsbroschüren		-1'144'440	-1'130'724
Patenschaftpost		-556'984	-583'011
Unwetteraktion		-123'581	-
Pressedienst, Homepage		-24'636	-14'365
Sammelspesen		-88'185	-87'133
Total Information, Werbung, Mittelbeschaffung	3.2	-2'180'829	-2'055'004
Administrativer Aufwand			
Personalaufwand	3.3	-170'372	-188'751
Büroaufwendungen	3.4	-140'391	-155'522
Vorstand, GV, Revisionsstelle	3.5	-36'141	-35'915
Abschreibung auf Sachanlagen	2.5	-4'265	-19'965
Total administrativer Aufwand		-351'169	-400'153
TOTAL AUFWAND		-18'300'875	-23'087'822
BETRIEBSERGEBNIS		-565'183	-876'175

Betriebsrechnung 2024

	Anhang	2024 CHF	2023 Angepasst CHF
Erfolg aus Nebentätigkeiten			
Erfolg aus Finanzanlagen			
Zinsertrag		358'959	285'955
Dividendenertrag		547'789	524'033
Realisierte Kursgewinne auf Wertschriften		20'996	463
Realisierte Kursverluste auf Wertschriften		-7'168	-6'228
Kosten aus Anlagetätigkeit		-117'273	-107'646
Wertberichtigung auf Wertschriften	2.4	110'029	182'936
Total Ertrag aus Finanzanlagen		913'332	879'513
Ertrag betriebsfremde Liegenschaft		10'535	7'767
Total Erfolg aus Nebentätigkeiten		923'867	887'280
JAHRESERGEBNIS VOR FONDSERGEBNIS		358'684	11'105
Ergebnis zweckgebundene Fonds			
Zuweisung (extern)		-4'215'902	-517'611
Verwendung (extern)		3'796'906	2'824'901
Interne Fondstransfers		-	- ¹
Nettofinanzertrag		-103'434	-82'405
Total Ergebnis zweckgebundene Fonds	3.6	-522'430	2'224'885
JAHRESERGEBNIS		-163'746	2'235'990

¹ Die Vorjahreszahlen wurden angepasst (Restatement)

Grosszügige Leistungen unserer Gönnerschaft

Der Spendenерtrag

Insgesamt durfte die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden Spenden und Legate in der Höhe von rund 17.7 Millionen Franken von Mitgliedern, Privatpersonen, Firmen, Stiftungen, Vereinen, Kantonen, Städten und Gemeinden entgegennehmen. Dazu kommen noch 937'000 Franken, die auf unsere Vermittlung hin direkt ausbezahlt worden sind.

Die Einnahmen der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden haben sich 2024 gegenüber dem Vorjahr um 4.4 Millionen Franken auf rund 17.7 Millionen Franken verringert. Dabei haben sich die Beiträge von Gönnerinnen und Gönner gegenüber dem Vorjahr um 2.3 Millionen Franken erhöht. Hingegen sind bei den Legaten, nach den überaus hohen Beiträgen im Jahr 2023, Mindereinnahmen von 6.8 Millionen Franken zu verzeichnen.

Die sehr grosszügigen Beitragsleistungen von verschiedensten Seiten ermöglichen es der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden, immer wieder zahlreiche Vorhaben im Berggebiet zu unterstützen.

Täglich erreichen Unterstützungsgesuche die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden. Im Jahre 2024 hat der Vorstand an 7 Sitzungen über 288 Geschäfte befunden, dabei wurden 101 Projekte abgelehnt und 9 wegen unvollständigen Unterlagen ad acta gelegt.

Wohin die Spenden fliessen

Die projektbezogene Unterstützung

Unterstützungsgesuche werden von den ehrenamtlich arbeitenden Vorstandsmitgliedern und Experten der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden vor Ort abgeklärt. Bei den Abklärungen der Gesuche werden die finanzielle Lage der Gesuchsteller, der Bedarf und die volkswirtschaftliche Bedeutung, die Tragbarkeit des Projektes und die langfristige Nachhaltigkeit geprüft. Die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden kann Projekte erst unterstützen, wenn die Subventionen bewilligt und die effektiven Restkosten bekannt sind. Sie gewährt keine Darlehen, leistet keine Beiträge an Schuldensanierungen und übernimmt keine Defizite. Im Sinne einer Arbeitsteilung mit der Schweizer Berghilfe und der Coop Patenschaft für Berggebiete unterstützt die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden keine Projekte von Einzelpersonen.

Mit den bewilligten Geldern und den vermittelten Spenden von Fr. 15'390'873.-- konnten 2024 diverse Projekte mitfinanziert werden:

Allgemeine Infrastruktur

Strassen, Wege, Seilbahnen	Fr. 2'074'711.--
Wasser, Abwasser	Fr. 2'947'150.--
Energie	Fr. 135'000.--
Hochbauten	Fr. 215'700.--
Übrige Infrastruktur	Fr. --

Verbauungen und Elementarschäden

Verbauungen und Elementarschäden	Fr. 3'333'824.--
----------------------------------	------------------

Schul- und Gesundheitswesen

Schulen	Fr. 3'946'682.--
Gesundheitswesen	Fr. 162'410.--

Landwirtschaft

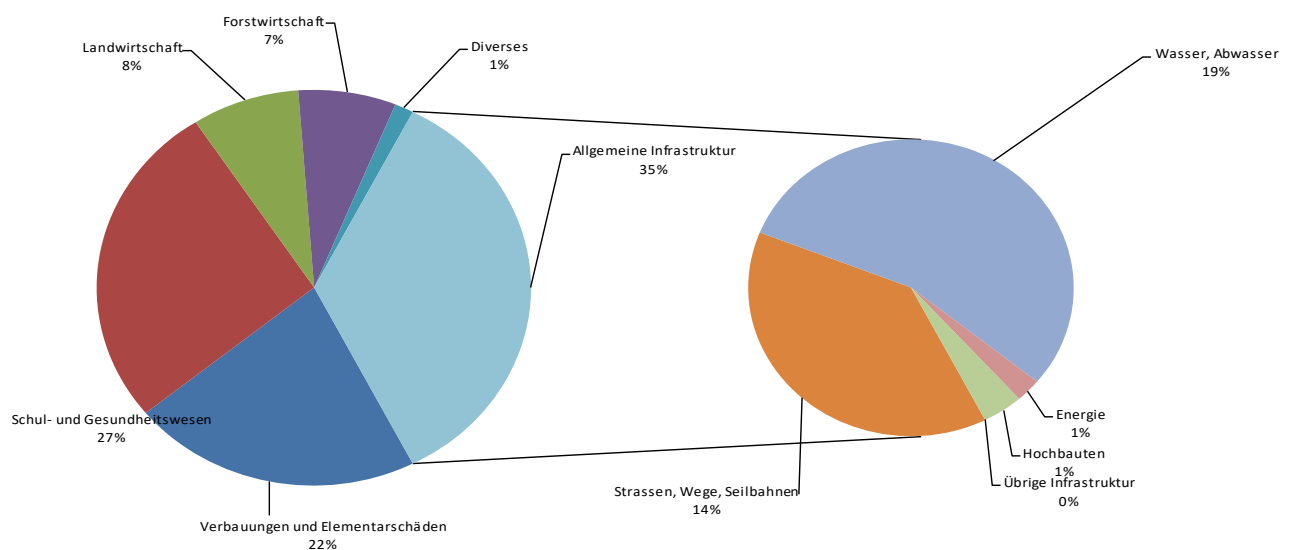
Landwirtschaftliche Erschliessungen	Fr. 623'419.--
Alpsanierungen	Fr. 461'492.--
Meliorationen	Fr. 13'000.--
Übrige Landwirtschaft	Fr. 135'900.--

Forstwirtschaft

Walderschliessungen	Fr. 1'117'610.--
Aufforstungen	Fr. --.--
Übrige Forstwirtschaft	Fr. 6'000.--

Diverses

Kirche, Kultur	Fr. --.--
Geräte, Maschinen	Fr. 140'000.--
Einzelhilfe	Fr. --.--
Diverse Auszahlungen	Fr. 77'975.--



Ziele und Leistungen der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden

Leitlinien zur Projektunterstützung

Ziele

Ziel der Unterstützung von Projekten ist die Erhaltung der Besiedlung des Berggebietes und die Begrenzung der quantitativen und der qualitativen Abwanderung. Im Hinblick darauf werden Beiträge geleistet, damit

- die Grundbedürfnisse der Bevölkerung im Bereich der Infrastrukturen gedeckt werden können;
- die Kulturlandschaft gepflegt wird;
- die Entwicklung des Berggebietes gefördert wird, und das Leben dort namentlich für Familien attraktiv bleibt, indem vorteilhafte Lebensbedingungen geschaffen, soziale Kontakte gefördert, kulturelle Angebote bereitgestellt und erhalten sowie günstige Bedingungen für Arbeitsplätze geschaffen werden;
- die Schutzvorkehrungen getroffen werden, welche die Bevölkerung und ihr Gut namentlich vor Naturgefahren bewahren; bei eingetretenen Schäden wird deren Behebung nach Möglichkeit erleichtert.

Empfänger

Als Empfänger von Leistungen der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden kommen in Frage

- Gemeinwesen der regionalen, der kommunalen und der subkommunalen Stufe;
- andere juristische Personen des öffentlichen Rechts auf diesen Ebenen;
- juristische Personen des Privatrechts, deren Tätigkeit nach Auffassung des Vorstandes im öffentlichen Interesse liegt und den angestrebten Zielen entspricht.

Keine Leistungen werden erbracht

- an Kantone oder an Gemeinden zur Entlastung der Kantone oder des Bundes;
- an kommerzielle Unternehmen, die in der Region mit andern im Wettbewerb stehen.

Damit ein Projekt unterstützt werden kann, muss es sich beim Empfänger um eine Organisation handeln, die

- im Berggebiet des Alpenraumes, der Voralpen oder des Juras liegt bzw. tätig ist;
- finanziell schwach ist;
- die Aufgabe nach Ausschöpfung der Finanzhilfen, Abgeltungen und Kredite von Bund und Kanton sowie der Beiträge von anderen Organisationen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Art der Leistungen

Die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden unterstützt die Empfänger durch Beiträge à fonds perdu. In der Regel handelt es sich um einmalige Beiträge an Investitionen. Die Beiträge können von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden.

Die Projekte

Damit ein Beitrag gesprochen werden kann, muss das Projekt

- bei der Einreichung des Gesuchs in der Regel noch nicht abgeschlossen sein;

- für den Gesuchsteller ohne die Hilfe der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden nicht finanzierbar oder nicht verkraftbar sein;
- durch die Trägerschaft (gegebenenfalls unter Vorbehalt der Finanzierung) beschlossen und von den Behörden bewilligt sein.

Der Gesuchsteller hat der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden die gewünschten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Fehlt es trotz Mahnung an wesentlichen Teilen der Dokumentation, wird auf das Gesuch nicht eingetreten bzw. wird dieses zu den Akten gelegt.

Beurteilung von Projekten

Eingeleitet wird das Verfahren durch ein Unterstützungsgesuch. Die Geschäftsstelle beschafft die Unterlagen und führt eine Vorprüfung durch. Danach werden die Projekte von einem Vorstandsmitglied oder einem Experten vor Ort geprüft und dem Gesamtvorstand zum Entscheid vorgelegt. Der Vorstand beschliesst, ob er auf das Projekt eintreten will oder nicht und entscheidet bei Eintreten, ob Gönner gesucht werden sollen oder ein Beitrag aus eigenen Mitteln (namentlich aus einem der Fonds) geleistet wird. Der Experte und die Geschäftsstelle erkundigen sich nach Abschluss der Arbeiten, bei längerfristigen Projekten gegebenenfalls später, ob das Projekt wie geplant durchgeführt werden konnte. Trifft dies nicht zu, erstatten sie dem Vorstand Bericht.



Der Verein Schweizer Patenschaft für Berggemeinden

Die Organe

Ehrenmitglieder

Dr. Luregn M. Cavelty, a. Ständeratspräsident, Chur
Hans Hofmann, a. Ständerat, Horgen
Prof. Dr. iur. Riccardo L. Jagmetti, a. Ständeratspräsident, Zürich
Prof. Dr. iur. Arnold Koller, a. Bundesrat, Appenzell
Dr. Hans-Rudolf Merz, a. Bundesrat, Herisau

Vorstand

Werner Luginbühl, a. Ständerat, Krattigen, Präsident
Dr. Hermann Bürgi, Rechtsanwalt, a. Ständerat, Dussnang, Vizepräsident
Walter Anderau, lic. phil., Kilchberg
Dr. Hans Baumgartner, dipl. Masch. Ing. ETH, Benken ZH
André Blattmann, Korpskommandant a.D., Lugnorre
Corina Eichenberger-Walther, a. Nationalrätin, Lenzburg
Ruth Frey Commarmot, a. Gemeinderätin, Horgen
Marius Hagger, Dozent Fachhochschule Graubünden, Zürich
Dr. Ruedi Jeker, a. Regierungsrat, Watt
Mario Landolt, Mitglied der Direktion ZKB, Baar
Dr. Christian Rathgeb, a. Regierungsrat, Chur
Dr. iur. Fritz Schiesser, a. Präsident ETH-Rat, a. Ständeratspräsident, Glarus
Andreas von Waldkirch, dipl. Kulturing. ETH, Grafenried
Walter Wittmer, a. Gemeindepräsident, Herrliberg

(Gemäss Art. 10 der Statuten der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden wurden die Vorstandsmitglieder von der Jahresversammlung am 3. Mai 2024 und der Präsident am 3. Mai 2024 für eine Amtsdauer von drei Jahren bzw. 2 Jahren gewählt.)

Experten

Werner Blumer, Zollikon
Pierre-André Duc, Wetzikon
Reto Hefti, Flims
Thomas Käthner, San Vittore
Dr. Walter Landis, Meilen
Kurt Nabholz, Laufen
Rob Neuhaus, Eglisau
Urs Schwager, Lenzburg

Geschäftsleitung

Barbla Graf, Illnau

Kontrollstelle

Christine Abbegg, Oberrieden
Karin Stierli-Welti, Zumikon
Theodor Steinmann, Liestal

Revision

Ernst & Young AG, Zürich

(Die Revisionsstelle und die Mitglieder der Kontrollstelle wurden von der Jahresversammlung am 3. Mai 2024 für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.)

Der Präsident, der Vizepräsident, die Ehrenmitglieder, alle Vorstandsmitglieder, Experten, Mitglieder der Kontrollstelle und teilweise unser Buchhalter, Herr Ernst Hochstrasser, arbeiten ehrenamtlich. Die unentgeltlichen Leistungen belaufen sich im Berichtsjahr 2024 auf insgesamt 8'260 Stunden.

Zürich, Juni 2025

Die Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Schweizer Patenschaft für Berggemeinden“, „Parrainage suisse pour communes de montagne“, „Patronato svizzero per comuni di montagna“, „Padrinadi svizzer per vischnancas da muntogna“, besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich. Seine Dauer ist unbeschränkt. Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt für sich keine Erwerbszwecke.

Art. 2

Der Verein bezweckt

- a) unterstützungsbedürftigen Gemeinden im schweizerischen Berggebiet (Alpen und Jura) bei der Lösung ihrer Aufgaben, namentlich im Bereich der Infrastruktur, finanziell oder in anderer Weise beizustehen. Im gleichen Rahmen kann Hilfe an Genossenschaften, Korporationen und andere Träger öffentlicher, gemeinnütziger oder gesellschaftlicher Funktionen gewährt werden;
- b) in Not geratene Familien und Einzelpersonen in solchen Gemeinden zu unterstützen, soweit nicht andere Hilfswerke hinreichende Leistungen erbringen;
- c) die Solidarität mit der Bergbevölkerung zu verbreiten und zu fördern.

Art. 3

Seine Zwecke strebt der Verein an durch:

- a) Entgegennahme und Prüfung von Unterstützungsgesuchen;
- b) Schaffung einer breiten Übersicht über unterstützungswürdige Projekte und Anschaffungen;
- c) Unterstützung ausgewiesener Projekte und Anschaffungen sowie Vermittlung von Unterstützung durch Dritte;
- d) Übernahme von Patenschaften zugunsten unterstützungsbedürftiger Gemeinden und Vermittlung solcher Patenschaften an Dritte;
- e) finanzielle und andere Leistungen im Sinne von Art. 2, lit. b;
- f) Zusammenwirken mit Hilfswerken verwandter Zielsetzung;
- g) Berichte und Stellungnahmen im Zusammenhang mit den Vereinszwecken in einem eigenen Mitteilungsblatt und in den Medien.

II. Mitgliedschaft und Gönner

Art. 4

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Vereinsziele einsetzen und einen Mitgliederbeitrag entrichten. Dieser kann auch als Pauschale für eine Mehrzahl von Jahren entrichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Sein Entscheid ist endgültig.

Die Vereinsversammlung kann eine natürliche Person, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernennen.

Art. 5

Der Austritt ist jederzeit möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, welches einem Vereinszweck zuwiderhandelt, ausschliessen. Sein Entscheid ist endgültig.

Art. 6

Gönner des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Die Gönner erhalten das Mitteilungsblatt und werden zur ordentlichen Vereinsversammlung mit beratender Stimme eingeladen.

III. Mittel

Art. 7

Der Verein beschafft seine Mittel durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Spenden und andere Zuwendungen. Er kann zur Mittelbeschaffung auch mit Firmen zusammenarbeiten. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand,
- der Präsidialausschuss
- der Präsident/die Präsidentin,
- die Kommissionen
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle und die Kontrollstelle.

Art. 9

Die ordentliche **Vereinsversammlung** findet einmal jährlich im Frühjahr statt. Der Vorstand kann die Mitglieder zu ausserordentlichen Versammlungen einberufen, wenn wichtige Geschäfte es erfordern. Art. 64, Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten. Die Einberufung der Vereinsversammlung und die Einladung der Gönner erfolgt durch das Mitteilungsblatt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 10

Die **Vereinsversammlung** ist zuständig für:

- a) den Erlass und die Änderung der Statuten;
- b) die Beschlussfassung über Fusionen und über die Auflösung des Vereins;
- c) die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie die Behandlung von Berichten und Anträgen des Vorstandes;
- d) die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten für eine Amtsdauer von 3 Jahren sowie der Revisionsstelle und der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr; Wiederwahl ist zulässig;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Präsidenten;
- f) die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen bis zu Fr. 100.- pro Jahr;
- g) weitere Aufgaben, die ihr Gesetz oder Statuten zuweisen.

Art. 11

Der **Vorstand** besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens 9 weiteren Mitgliedern. Sie arbeiten ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) den Jahresbericht, die Jahresrechnung, Berichte und Anträge zuhanden der Vereinsversammlung;
- b) die Strategie der Geschäftstätigkeit, Grundsatzfragen und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen;
- c) die Finanzplanung und den Voranschlag;
- d) den Erlass von Reglementen für Kommissionen und eines Pflichtenheftes für den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin;
- e) die Beschlussfassung über Beitragsleistungen an Ge-suchsteller von mehr als Fr. 10 000.-;
- f) die Behandlung von Berichten und Anträgen des Präsidialausschusses;

- g) die Bezeichnung von Experten für die Behandlung von Beitragsgesuchen.
- h) den Abschluss von Rechtsgeschäften über Grundstücke.

Der Vorstand wählt:

- a) den Vizepräsidenten und 3 weitere Mitglieder des Präsidialausschusses sowie die ständigen Kommissionen für eine Amtsdauer von 3 Jahren; Wiederwahl ist zulässig;
- b) Spezialkommissionen;
- c) den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin.

Die Mitglieder des Vorstandes werden über die Geschäfte und Beschlüsse des Präsidialausschusses regelmässig informiert, insbesondere mit Protokollen und Dokumentationen. Sie können dazu schriftlich Stellung nehmen.

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zustehen.

Art. 12

Der **Präsidialausschuss** besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Präsidialausschuss ist zuständig für:

- a) die Ausarbeitung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Finanzplanung und Voranschlag, Berichten und Anträgen zuhanden des Vorstandes;
- b) die Festlegung von Gehältern, Vorsorgeleistungen, Versicherungen, Entschädigungen, Spesen und Honoraren;
- c) die Bewilligung von Verwaltungsausgaben über Fr. 5000.-;
- d) die Aufsicht über die Geschäftsstelle, insbesondere über die Geschäftsbearbeitung, die Administration, das Personalwesen, den Finanzhaushalt, das Rechnungswesen und die Buchhaltung;
- e) die Vertretung des Vereins nach aussen und in Rechtssachen.

Der Präsidialausschuss wählt:

- a) die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle;
- b) externe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- c) Spezialkommissionen.

Er regelt die Stellvertretung für den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin.

Art. 13

Der **Präsident** leitet die Vereinsversammlung, den Vorstand und den Präsidialausschuss.

Der Präsident ist zuständig für:

- a) die allgemeine Beratung und Beaufsichtigung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin;
- b) die Begleitung und Koordination der Arbeit von Kommissionen;
- c) die Zusprechung von Beitragsleistungen an Gesuchsteller bis Fr. 10 000.-, zusammen mit dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin;
- d) die Ablehnung von Beitragsgesuchen, die nicht im Rahmen der statutarischen Aufgaben liegen, zusammen mit dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin, unter Mitteilung an den Vorstand;
- e) die Bewilligung von Verwaltungsausgaben bis Fr. 5000.- zusammen mit dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin;
- f) den Verkehr mit Gesuchstellern, Behörden, Gönnern und Medien.

Art. 14

Der Vorstand wählt für eine Amtsdauer von 3 Jahren eine ständige **Finanzkommission** und eine ständige **PR-Kommission** für die Bearbeitung dauernder und wiederkehrender Aufgaben. Ihre Obliegenheiten und Kompetenzen werden in Reglementen festgelegt.

Der Vorstand und der Präsidialausschuss können für besondere Fragen **Spezialkommissionen** einsetzen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden mit der Beauftragung festgelegt.

Art. 15

Dem **Geschäftsleiter**/der **Geschäftsleiterin** obliegen die Führung der Geschäftsstelle, die Bearbeitung aller Geschäfte und die Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Er/sie ist zuständig für:

- a) die Administration, das Rechnungswesen und die Buchhaltung;
- b) den Finanzhaushalt und die Mittelbeschaffung;
- c) die Betreuung der Mitglieder, Gönnern und Sponsoren;
- d) den Verkehr mit Gesuchstellern, Behörden und Ämtern sowie mit den Experten;
- e) die Vorbereitung der Beitragsgesuche zusammen mit den Experten sowie der übrigen Geschäfte für Präsident, Präsidialausschuss, Vorstand und Vereinsversammlung;
- f) die Protokollführung für diese Organe und die Kommissionen;
- g) die Information, die Öffentlichkeitsarbeit, die Werbung und die Betreuung der Medien.

Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin führt die Aufträge von Vorstand, Präsidialausschuss, Präsident und Kommissionen aus.

Die Aufgaben und Kompetenzen werden im einzelnen durch den Vorstand in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 16

Als **Revisionsstelle** amtiert eine anerkannte Treuhand- und Revisionsgesellschaft. Sie prüft die Rechnungsführung, die Buchhaltung und die Vermögenslage des Vereins.

Die **Kontrollstelle**, bestehend aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, prüft die statutengemässe Mittelverwendung. Der Präsidialausschuss kann ihr weitere Kontrollaufgaben übertragen.

Die Revisionsstelle und die Kontrollstelle erstatten der Vereinsversammlung jährlich Bericht.

Art. 17

Für den Verein **zeichnungsberechtigt** sind kollektiv zu zweien die Mitglieder des Präsidialausschusses und der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18

Die revidierten Statuten treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Art. 19

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen durch den Vorstand für anhängige und allenfalls weitere, den Vereinszwecken entsprechende Projekte verwendet.

Art. 20

Die Revision vom 7. Mai 2010 betrifft Art. 17.

Die revidierten Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 7. Mai 2010 angenommen.

Zürich, 7. Mai 2010

Für die Vereinsversammlung:



Der Präsident:
Hans Hofmann



Die Geschäftsleiterin:
Barbla Graf

Für vertrauensvollen Umgang mit Spendengeldern
ZEWO Zertifizierung

ZERTIFIKAT

Der Verein **Schweizer Patenschaft für Berggemeinden**,
Zürich, erhält das Recht zur Führung des Zewo-Gütesiegels
vom 1.1.2024 bis 31.12.2028.



Stiftung Zewo

Kurt Grüter
Präsident

Martina Ziegerer
Geschäftsleiterin

Bei Fragen und für weitere Auskünfte

Kontaktinformationen

Schweizer Patenschaft
für Berggemeinden
Asylstrasse 74
Postfach

8032 Zürich

Tel. 044 / 382 30 80

Fax 044 / 382 30 81

E-Mail: info@patenschaft.ch

Homepage: www.berggemeinden.ch

Postkonto: 80-16445-0

IBAN: CH51 0900 8001 6445 0